



BAUEN IN DER GRÜNZONE

GRUNDLAGEN ZUR BAUPLANUNG

Für landwirtschaftliche Betriebe



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture

Bauen in der Grünzone: Grundlagen zur Bauplanung

Vorwort

Dieser Leitfaden ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau, sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität ausgearbeitet worden, um landwirtschaftlichen Betrieben eine Hilfestellung für geplante Betriebsentwicklungen zu bieten und damit verbundene Bauvorhaben zu erleichtern, sowie die gesamte Genehmigungsprozedur zu beschleunigen. Die vorgeschlagene Herangehensweise ist jedoch nicht bindend und kann an die individuellen Gegebenheiten und Anforderungen des jeweiligen Betriebs angepasst werden.

Phasen der Bauplanung

1. Planungs-Grundlagen

Grundidee (Bauherr)

- Betriebsdaten analysieren
- Ziel des Bauvorhabens
- Bauvorhaben skizzieren

Beratung

- Vorplanung, Betriebsentwicklung und Umweltaspekte, Monitoring
- SER / Centrale Paysanne, ASTA Außenstellen
- Landwirtschaftliche Beratungsdienste, Naturparke, Biologische Stationen
- Finanzierung (Bank)

Standortwahl

- Geeigneter Standort zur Betriebsentwicklung
- Mögliche Einschränkungen prüfen (Schutzzonen, Hochwasserzonen usw.) -> www.geoportail.lu
- Unverbindliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Revierförster

2. Bauplanung

Zusammenarbeit mit dem Architekten

Kommission "Constructions agricoles en zone verte" (fakultativ)

- Vorstellung des ersten Entwurfs/Vorprojekts
- Planungsvorschläge, notwendige Anpassungen
- Prüfung zusätzlich benötigter Studien / Genehmigungen

Integrierte Beratung (im Falle einer Investitionsbeihilfe)

- Integrierte Analyse von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten
- Bewertung der Anforderungen zum Tierwohl und Umweltschutz

3. Antragstellung

Antrag auf Bau-, Betriebs- und umweltrechtliche Genehmigungen

- Baugenehmigung (Gemeinde)
- Permission de voirie (P&Ch)
- Naturschutzrechtliche Genehmigung (ANF)
- Wasserrechtliche Genehmigung (AGE)
- Wasserrechtliche Betriebsgenehmigung in Trinkwasserschutzzonen (AGE)
- Commodo Umweltschutz (AEV)
- Commodo Arbeitsschutz (ITM)
- Genehmigung zur Viehbestandserweiterung (SER)
- eventuell sonstige benötigten Genehmigungen (INRA, INPA, ...)

Antrag auf Investitionsbeihilfe (ASTA)

4. Baubeginn

(nach Erfüllung aller Voraussetzungen)

Inhaltsverzeichnis

Bauen in der Grünzone: Grundlagen zur Bauplanung	1
Vorwort.....	1
Phase 1: Planungsgrundlagen schaffen.....	3
1. Konzeption.....	3
2. Beratungsangebot	3
3. Standortwahl.....	5
Phase 2: Bauplanung.....	8
4. Bauplanung	8
5. Planungshilfen für Bau- und Bewirtschaftungsvorschriften.....	8
6. Kommission „Constructions agricoles en zone verte“	9
7. Integrierte Beratung (Analyse über die ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte der Investition)	9
Phase 3: Antragstellung	10
8. Übersicht der Anträge	10
8.1. Gemeinde.....	10
8.2. Permission de Voirie	11
8.3. Naturschutz	11
8.4. Wasserschutz	14
8.5. Wasserrechtliche Betriebsgenehmigung in Trinkwasserschutzzonen (AGE)	15
8.6. Commodo Umweltschutz (AEV) & Arbeitsschutz (ITM)	15
8.7. Genehmigung zur Viehbestandserweiterung (SER)	17
8.8. Archäologisches Gutachten - Institut national de recherches archéologiques - INRA	17
8.9. Genehmigung bei geschützten Gebäuden / Institut national pour le patrimoine architectural -INPA	18
8.10. Antrag auf Investitionsbeihilfe	19
Phase 4: Baubeginn	20
Feedback:.....	20

Phase 1: Planungsgrundlagen schaffen

1. Konzeption

Die Planung landwirtschaftlicher Gebäude und Betriebserweiterungen ist ein komplexes Unterfangen, das sorgfältige Überlegungen erfordert. Neben den wirtschaftlichen und funktionalen Aspekten spielen Umweltaspekte eine entscheidende Rolle, um dem Betrieb auch in Bezug auf Naturschutz und Nachhaltigkeit eine zukunftssichere Grundlage zu geben.

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine Übersicht über die notwendigen Genehmigungen bei landwirtschaftlichen Bauprojekten, Empfehlungen zum Planungsablauf sowie den ersten Anlaufstellen zu geben.

Bevor ein Betrieb mit der Erstellung von Bauplänen beginnt, ist es ratsam das Vorhaben mit dem breiten Spektrum an verfügbaren Beratungsangeboten zu besprechen und gegebenenfalls frühzeitig Anpassungen vorzunehmen. Um zukunftssicher zu investieren, muss das Betriebskonzept nicht nur wirtschaftlich interessant, sondern auch an die zur Verfügung stehenden Flächen und die damit verbundenen Umweltbedingungen angepasst sein. In dieser Phase muss der Betrieb außerdem prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um eine Genehmigung zur Viehbestandserweiterung zu erhalten, die dem Viehbestand der Zielsituation entspricht. Dazu bietet dieser Leitfaden eine unverbindliche Übersicht an Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Bauprojekte und Betriebsentwicklungen.

2. Beratungsangebot

Die Berater des Service d'économie rurale (SER) & Centrale Paysanne Services sind die erste Anlaufstelle, um eine unverbindliche wirtschaftliche Beratung zu dem geplanten Bauvorhaben zu erhalten und zu prüfen, ob der Betrieb die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Zudem sind die wirtschaftlichen Berater auch die erste Anlaufstelle, um eine Investitionsförderung im Rahmen des Agrargesetzes zu beantragen. Der Berater koordiniert bei der Investitionsförderung die integrierte Beratung, welche eine Analyse über die ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte des Bauvorhabens umfasst, bevor ein Beihilfeantrag bei der ASTA eingereicht werden kann.

Wichtige Anlaufstellen sind die Regionaldienststellen der ASTA – Norden (Landwirtschaft) und Süden (Wein-, Obst- und Gemüsebau) – um frühzeitig in der Vorplanungsphase eine Beratung in Bezug auf die Standortfrage (Vor- und Nachteile), die technischen Aspekte (Regen- und Prozesswasser, Haltungsanforderungen, Emissionen, klassifizierte Einrichtungen usw.) und die benötigten Genehmigungen zu bekommen.

Je nach Bauvorhaben, Betriebsentwicklung und Standort kann der Betrieb zusätzlich von einem umfassenden Beratungsangebot profitieren. Besonders die regionalen Beratungsstellen können bei der Konzeption eines Bauvorhabens herangezogen werden, um den Betrieb im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Betriebsflächen zu entwickeln, um z.B. die Ziele eines Naturparks mit in die Betriebsentwicklung einfließen zu lassen, oder alternative Produktionseinrichtungen zu diskutieren.

Landwirtschaftliche Beratungsdienste*:

- [Service d'économie rurale](#)
E-Mail: berodung@ser.etat.lu
Tel: (+352) 247- 82554
- [Administration des services techniques de l'agriculture](#)
Regionaldienststelle - Norden
E-Mail: circ.diekirch@asta.etat.lu
Tel. (+352) 457172- 360
Regionaldienststelle - Süden
E-Mail: circ.grevenmacher@asta.etat.lu
Tel. (+352) 457172- 380
- [Institut viti-vinicole](#)
E-Mail: info@ivv.etat.lu
Tel. (+352) 23612- 1
- [Landwirtschaftskammer](#)
E-Mail: info@lwk.lu
Tel. (+352) 313876- 1
- [Convis](#)
E-Mail: info@convis.lu
Tel. (+352) 268120- 0
- [Centrale Paysanne Services](#)
E-Mail:
secretariat@centralepaysanne.lu
Tel. (+352) 326464- 480
- [Institut fir biologesch Landwirtschaft an Agrarökologie \(IBLA\)](#)
E-Mail: info@ibla.lu
Tel. (+352) 261513- 88

Naturparke / Biologische Stationen*:

- [Naturpark Our](#)
E-Mail: info@naturpark-our.lu
Tel. (+352) 908188- 1
- [Naturpark Öewersauer](#)
E-Mail: info@naturpark-sure.lu
Tel. (+352) 899331- 1
- [Natur- & Geopark Mëllerdall](#)
E-Mail: info@naturpark-mellerdall.lu
Tel. (+352) 26878291- 1
- [SIAS](#)
E-Mail: biologeschstatioun@sias.lu
Tel. (+352) 349410- 1
- [SICONA](#)
E-Mail: administration@siconal.lu
Tel. (+352) 26303625
- [Maison de l'eau de l'Attert](#)
E-Mail: maison.eau@atttert.com
Tel. (+352) 26620808

*Die Liste der Beratungsangebote ist nicht abschließend und kann auf Anfrage ergänzt werden.

3. Standortwahl

Zur Umsetzung des Bauvorhabens muss in erster Linie ein geeigneter Standort definiert werden.

Schritt 1:

Im Fall einer neuen Aussiedlung wird empfohlen bei der Wahl des Standorts für ein Bauvorhaben folgende Kriterien zu berücksichtigen: Um ausreichend Platz für eine spätere Betriebsentwicklung zu bieten, sollte eine für die Aussiedlung benötigte Mindestfläche vorgesehen werden z.B.:

- mindestens 2 Hektar bei landwirtschaftlichen Betrieben
- mindestens 1 Hektar bei Wein-, Gemüse- und Obstbaubetrieben.
- Flächen mit bestehender Infrastruktur sollten bevorzugt werden (Zufahrt, Wasser, Kanal, Strom, Internet, ...)

Im [Geoportal](#) kann geprüft werden, ob die ausgewählten Flächen in umwelt- und naturschutzrelevanten Zonen liegen. Hier erhält man Informationen zu Schutzgebieten oder anderen baurechtlichen Einschränkungen:

a. Zonen welche vermieden werden sollten:

Im Rahmen des Möglichen, sollte der gewählte Standort nicht in folgenden Zonen angesiedelt werden. In diesen Zonen ist mit erheblichen Einschränkungen oder Verboten zu rechnen.

Natur- und Landschaftsschutz:

- geschützte Biotop und Habitate
- Artenschutzrelevante Flächen (Korridore für Wildtiere, ...)
- Nationale Naturschutzgebiete
- Grünzüge (Coupsures vertes)
- Waldränder (Empfehlung: Sicherheitsabstand 30 m)

Wasserschutz:

- Trinkwasserschutzzonen (Grundwasserschutzzonen, Stauseeschutzzonen)
- Hochwasserzonen (HQ¹⁰⁰, HQ¹⁰)
- Starkregenabflusszonen (Crues subites)
- Uferbereiche von Flüssen und Bachläufen (5m Distanz minimal)
- Quelfassungen und Brunnenbohrungen (10m Distanz minimal)

b. Zonen in welchen mit natur- und umweltrechtlichen Einschränkungen gerechnet werden muss:

In diesen Zonen sind Bauprojekte mit Einschränkungen umsetzbar.

Naturschutz:

- Natura 2000-Gebiete

Wasserschutz:

- Hochwasserzonen (HQ^{ext})

Umweltschutz:

- Auswirkungen des Projekts auf die Umgebung und ggfs. der Abstände zum bebaubaren Gebiet (Commodo)
- Altlasten- und Verdachtsflächenkataster (CASIPO):

Beim Verdacht auf Boden- oder Grundwasserkontamination aufgrund von bestehenden oder früheren Aktivitäten soll die Umweltverwaltung frühestmöglich kontaktiert werden, da dies einen erheblichen Einfluss auf die Art und den Umfang der nötigen Informationen im Genehmigungsantrag haben kann.

Um auf die Informationen im CASIPO zurückzugreifen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Eine Automatische [Anfrage über das Geoportal](#) senden, indem die betroffene Parzelle ausgewählt wird,
- Per Mail an die Umweltverwaltung mit einem Lageplan, einer Katasterreferenz oder einer Adresse bei: caddech@ae.v.etat.lu

c. Gesetzliche Mindestabstände:

Diese verpflichtenden Mindestabstände stammen aus der großherzoglichen Verordnung vom 26. Juli 1999 in Bezug auf klassifizierte Einrichtungen der Klasse 4:

Gebäude die zur Viehhaltung dienen:

- Wohnhäuser von Drittpersonen oder öffentliche Einrichtungen: 10 m*
- Nachbargrundstück: 5 m*
- Horizontale Abluftluftsysteme 20 m zu Wohnhäusern von Drittpersonen oder öffentlichen Einrichtungen.

Mistlager:

- Wohnhäuser von Drittpersonen oder öffentlichen Einrichtungen: 20 m*
- Nachbarparzellen: 5 m*
- Wasserläufe und Quellen: 10 m
- Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung (Hauptwasserleitungen, Brunnen, Trinkwasserbehälter): 50 m

Fahrsilos und Siloplatten:

- Wohnhäuser von Drittpersonen oder öffentlichen Einrichtungen: 50 m
- Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung (Hauptwasserleitungen, Brunnen, Trinkwasserbehälter): 50 m

PSM-Lager (Pflanzenschutzmittel-Lager):

- Öffentliche Straßen: 5
- Wasserläufe und Brunnen: 10 m

*Falls eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, können diese Distanzen auch geringer sein.

Am Ende dieser Etappe ist es sinnvoll, die verschiedenen Standorte mit der zuständigen Regionaldienststelle der ASTA – Norden für Landwirtschaft und Süden für Wein-, Obst- und Gemüsebau – auf ihre Vor- und Nachteile durchzusprechen, technische Aspekte mit einzubeziehen und ggfs. Skizzen anzufertigen.

Schritt 2: Unverbindliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Revierförster

In diesem Stadium sollen die konkreten Nutzungen und Abmessungen der geplanten Gebäude bereits festgelegt sein und möglichst durch eine einfache handgefertigte Skizze ergänzt werden. Bei Bedarf steht der zuständige Revierförster zur Verfügung, um bei der Einschätzung der naturschutzrechtlichen Kriterien zu helfen.

Folgende naturschutzrechtliche Kriterien sollten berücksichtigt werden:

- **Gruppierung der Bauvorhaben:**
Ein Standort sollte so gewählt werden, dass eine kohärente und funktionale Anordnung mit anderen vorhandenen oder geplanten Gebäuden ermöglicht wird.
- **Topografie und Erdarbeiten:**
Der Standort sollte die natürliche Topografie respektieren und große Erdbewegungen vermeiden.
- **Vermeidung von Höhenzügen:**
Aus Gründen des Landschaftsschutzes sollten Bauvorhaben an Höhenzügen vermieden werden.
- **Vermeidung Wassersammellinien (Talweg):**
Bauvorhaben an Wassersammellinien sollten vermieden werden, um Bauten vor Starkregenereignissen zu schützen.
- **Schutz des Landschaftsbildes:**
Es sollte darauf geachtet werden, dass durch das Bauvorhaben die natürliche Landschaft nicht übermäßig belastet wird und nicht zur Zersiedlung beiträgt.
- **Vermeidung der Flächenversiegelung:**
Die Versiegelung von Grünflächen sollte minimiert werden, um die natürliche Wasseraufnahme des Bodens zu erhalten. Versiegelte Flächen sollten auf Bereiche konzentriert werden, die besonders verschmutzungsanfällig sind.
- **Optimierung der Verkehrsflächen:**
Die Gestaltung der Verkehrsflächen sollte sowohl auf dem Betriebsgelände als auch bei den Zugangswegen effizient erfolgen.
- **Anbindung an bestehende Verkehrswege:**
Der Standort sollte am bestehenden Verkehrsnetz angebunden sein, um die Infrastruktur optimal zu nutzen.

Die Forstreviere sowie die Kontaktdaten der zuständigen Revierförster sind auf dem Geoportal unter der Rubrik „[Lokale Naturschutz- und Forstreviere](#)“ zu finden.

Phase 2: Bauplanung

4. Bauplanung

Nachdem die Art und Umfang des Bauvorhabens festgelegt und ein Standort gewählt wurden, soll die **Zusammenarbeit mit dem Architekten** begonnen werden. Neben der Beratung und Entwicklung des geplanten Bauprojekts bieten die Architekten in der Regel zudem Unterstützung bei der Standortwahl, der Erstellung erster Entwurfsskizzen sowie dem Einreichen von Genehmigungsanträgen.

5. Planungshilfen für Bau- und Bewirtschaftungsvorschriften

Die folgenden Leitfäden bieten eine umfassende Übersicht über die Bau- und Bewirtschaftungsvorschriften, die von den zuständigen Verwaltungen erstellt wurden. Sie umfassen gesetzliche Bestimmungen sowie allgemein angewandte Konditionen in Bezug auf die Dimensionierung von Gebäuden, bauliche und technische Anforderungen, die Behandlung von Regen- und Abwasser, sowie Umweltschutzaspekte. Die Beachtung dieser Leitfäden stellt sicher, dass die Anforderungen für eine Baugenehmigung in der Regel erfüllt sind. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Konditionen nicht immer verbindlich sind. In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache mit den zuständigen Verwaltungen von den Vorgaben abgewichen werden. Die Leitfäden werden regelmäßig aktualisiert und ergänzt, um den aktuellen rechtlichen und technischen Standards gerecht zu werden.

Naturschutz:

- Leitfaden Exploitations agricoles & viticoles (in Ausarbeitung)

Wasserschutz:

- [Grundwasser- und Gewässerschutztechnische Anforderungen an landwirtschaftliche Infrastrukturen](#)
- [Leitfaden für Gewässerkreuzungen](#) (zum Verlegen von Kabeln oder Leitungen)
- [Leitfaden Kleinkläranlagen für Wohnhäuser](#)
- Leitfaden Betriebsgenehmigungen (in Ausarbeitung)

Umweltschutz:

- [Leitfaden Commodo](#)

Investitionsbeihilfe:

- Richtlinien zum Tierwohl und Emissionsminderung beim Bau, Umbau und oder Renovierung von Stallgebäuden (in Ausarbeitung)
- Liste emissionsarmer Stallböden (Auf Anfrage bei der Regionaldienststelle der ASTA – Norden)

6. Kommission „Constructions agricoles en zone verte“

Das erstellte Vorprojekt kann anschließend der Kommission „Constructions agricoles en zone verte“ vorgelegt werden. Diese Kommission ist eine Arbeitsgruppe, welche dem Architekten in einer frühen Planungsphase die Möglichkeit bietet, ein Projekt vorzustellen. Dabei werden Aspekte aus dem Natur- und Wasserschutz sowie die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität des Projekts diskutiert und Verbesserungsmöglichkeiten besprochen. Das Einreichen des Projektes an die Arbeitsgruppe ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung, um eine Baugenehmigung oder Investitionsförderung zu erlangen. Zudem stellt das Einreichen keine Garantie dar, dass Ihr Projekt genehmigt wird. Das Einreichen trägt jedoch dazu bei, **notwendige Anpassungen oder benötigte Studien frühzeitig zu identifizieren und den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.**

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe aus Vertreter der:

- AGE, Unité autorisations
- ANF, Services opérationnels (Arrondissements) oder Service Autorisations
- ASTA, Service des améliorations structurelles
- ASTA, Service Régional Sud & Nord
- SER, Service conseil
- Architekten

7. Integrierte Beratung (Analyse über die ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte der Investition)

Die integrierte Beratung, gesetzlich im Rahmen der Investitionsbeihilfe des Agrargesetzes vorgesehen, unterstützt landwirtschaftliche Betriebe bei der Analyse und Optimierung geplanter Projekte in wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und technischer Hinsicht.

Für die Koordination der Beratung wendet sich der Betrieb an den SER (Service d'Économie Rurale) oder die Centrale Paysanne Services. Die Inhalte und der Umfang der Beratung werden individuell an die Anforderungen des Projekts angepasst, je nachdem ob es sich z.B. um ein Projekt mit Stallgebäuden oder nur um Lagereinrichtungen handelt.

Die Beratung gliedert sich in folgende Bereiche:

- Wirtschaftliche und soziale Beratung: Verantwortet durch SER oder Centrale Paysanne, zur Analyse der ökonomischen Tragfähigkeit des Projekts und der sozialen Situation auf dem Betrieb.
- Ökologische Beratung: Durchgeführt von IVV, IBLA, Convis oder der Landwirtschaftskammer, mit Fokus auf Umweltschutz und Nachhaltigkeit.
- Technische Beratung: Übernommen von der ASTA (Regionalstellen), um technische Aspekte in Bezug auf Tierwohl und Umweltschutz zu bewerten.

Die Beratung ist obligatorisch für alle Investitionsbeihilfen, die einen Betrag von 300.000 Euro überschreiten. Der Betrieb kann frei entscheiden, welche Berater für die jeweiligen Beratungsteile hinzugezogen werden sollen, um bestmöglich auf die spezifischen Bedürfnisse und Ziele einzugehen.

Phase 3: Antragstellung

Im nächsten Schritt werden die finalen Pläne und Dokumente erstellt, welche erforderlich sind, um die benötigten Genehmigungs- und Förderungsanträge einzureichen.

Es wird empfohlen die Anträge digital über die online Plattform MyGuichet.lu einzureichen. Dadurch wird nicht nur der Papieraufwand reduziert, sondern auch der Genehmigungsprozess beschleunigt und transparenter gestaltet.

Um zu erfahren welche Anträge benötigt werden, stehen neben dem Architekten auch die Beamten der jeweiligen Verwaltungen sowie die Berater des SER und ASTA zur Verfügung.

8. Übersicht der Anträge

Im Folgenden werden Informationen zu den verschiedenen Anträgen für Genehmigungen sowie den einzureichenden Dokumenten bereitgestellt. Dabei wird zwischen Standarddokumenten und situationsbedingten Dokumenten unterschieden.

Standarddokumente: Diese umfassen Unterlagen, die in der Regel bei allen Anträgen erforderlich sind, wie:

- Auszug aus der topografischen Karte
- Auszug aus dem Katasterplan
- Baupläne und Schnitte
- Lageplan

Situationsbedingte Dokumente: Diese beinhalten Unterlagen, die in der Regel von den zuständigen Verwaltungen in Abhängigkeit von der spezifischen Situation des Projekts angefordert werden. Sie werden in den einzelnen Kapiteln erläutert, einschließlich nützlicher Informationen zur Antragstellung.

8.1. Gemeinde

Das Antragsformular für die Baugenehmigung ist bei der entsprechenden Gemeinde erhältlich und ist aktuell nicht über MyGuichet möglich. Der Inhalt der Antragsakte kann je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen.

Der schriftliche Teil des Bebauungsplans (PAG) regelt allgemeine Vorgaben, welche bei Bauvorhaben in der jeweiligen Gemeinde gelten. Dies betrifft vor allem die Abstände, die zwischen dem Bau und den Grundstücksgrenzen einzuhalten sind, Größe und Höhe, sowie die äußeren Aspekte des Baus, wie z. B. Material und Farbe für Fassade und Dach. In der Grünzone beziehen sich die Bestimmungen hauptsächlich auf die einzuhaltenden Abstände und die Erschließung des Standortes.

Weitere Informationen Guichet.lu:

<https://guichet.public.lu/de/entreprises/gestion-juridique-comptabilite/construction-amenagement-site/construction-transformation-demolition/permis-construire.html>

8.2. Permission de Voirie

Eine Genehmigung vom Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur, Abteilung für öffentliche Arbeiten (wird umgangssprachlich „Genehmigung der Straßenbauverwaltung“ genannt) ist unter anderem erforderlich, wenn:

- die Bauarbeiten sich im 10 Meterbereich entlang von untergeordneten Straßen (Chemins repris, CR) befinden. Bei Nationalstraßen und Autobahnen beträgt dieser Bereich 25 Meter,
- eine neue Zufahrt (private Einfahrt bzw. Ausfahrt, usw.,) auf eine Staatsstraße gebaut werden muss,
- Durchquerungsarbeiten einer Staatsstraße mit Infrastrukturen wie zum Beispiel einer Wasserleitung oder das Ableiten von Regenwasser eines Regenrückhaltebeckens getätigt werden müssen,
- neue Anschlüsse wie Wasser, Strom, usw. getätigt werden müssen an Infrastrukturen, die sich im Bereich oder in der Staatsstraße befinden.

Antragstellung: Der Antrag kann entweder per Post unter Verwendung des Formulars auf der Webseite der Straßenbauverwaltung oder online über MyGuichet.lu gestellt werden:

- <https://pch.gouvernement.lu/fr/administration/competences/permissions-voirie.html>
- <https://guichet.public.lu/de/entreprises/gestion-juridique-comptabilite/construction-amenagement-site/travaux-proximite-voirie/voirie.html>

Kontakt: Die für zuständige Regionaldienststelle der Straßenbauverwaltung kann unter folgendem Link ermittelt werden:

- <https://pch.gouvernement.lu/fr/administration/competences/permissions-voirie/services-competents.html>

8.3. Naturschutz

Bis auf wenige Ausnahmen, ist für jedes Bauvorhaben in der Grünzone eine Genehmigung gemäß dem Naturschutzgesetz (Loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles) erforderlich. Es können nur Bauvorhaben genehmigt werden, die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen und der Antragsteller muss sein Bedarf für das Bauwerk nachweisen. Anhang 9 des Naturschutzgesetzes gibt Auskunft über Installationen, die ohne Genehmigung errichtet werden können.

Nachfolgende Punkte sind aus naturschutzrechtlicher Sicht bei der Antragstellung zu beachten:

- Bestätigung über die hauptberufliche Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Eine Voraussetzung zum Erhalt einer naturschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß dem Agrargesetz vom 27. Juni 2016 (Loi modifiée du 27 juin 2016 concernant le soutien au développement durable des zones rurales)

hauptberuflich ausgeübt werden. Das SER stellt auf Anfrage diesbezüglich den Nachweis in Form eines Zertifikats aus.

- Landschaftsintegrative Maßnahmen

Die Möglichkeit, landwirtschaftliche Gebäude in der Grünzone zu errichten, stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass diese Zone frei von jeglichen Bauten sein soll. Aufgrund ihrer Größe und Erscheinung haben die landwirtschaftlichen Gebäude jedoch Einfluss auf das unmittelbare Landschaftsbild und die Wahrnehmung der Grünzone. Um diese Veränderungen abzumildern, sind landschaftsintegrative Maßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen sollten bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden, um den Landschaftsimpakt so gering wie möglich zu halten und die Bauten bestmöglich in die Umgebung zu integrieren.

Maßnahmen zur Reduzierung des Landschaftsimpakts umfassen eine geeignete Standortwahl und Architektur, eine optimale Gebäudeausrichtung, sowie die Integration vorhandener Landschaftselemente in das Bauprojekt.

Zusätzliche Pflanzmaßnahmen sind dann notwendig, wenn das Bauprojekt trotz vorherigen Umsetzungen noch unzureichend in die Landschaft integriert ist. Die Anpflanzung einheimischer Bäume und Hecken soll das Ziel haben, die geplanten Gebäude in die Landschaft einzubetten, das Bauvolumen zu strukturieren und lineare Strukturen aufzubrechen. Integrationspflanzungen sind nicht mit Artenschutzmaßnahmen zu verwechseln, da sie primär darauf abzielen, Gebäude harmonisch in die Umgebung zu integrieren, während der direkte Schutz von Arten nicht im Fokus steht.

Es gibt zwei Planungsansätze, um den Landschaftsimpakt mittels Pflanzungen abzuschwächen:

1. Umfassender Pflanzplan: Ein solcher Plan für den gesamten Standort kann erstellt werden, sodass zukünftige Ausbauten bereits berücksichtigt sind und keine neuen Pflanzungen mehr notwendig werden.
2. Zusätzliche Pflanzungen bei jedem Neubau: Alternativ können bei jedem neuen Bauprojekt zusätzliche Pflanzungen vorgenommen werden, um die Integration in die Landschaft zu gewährleisten.

Pflanzpläne können in Absprache mit der Naturverwaltung erstellt werden, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen erfüllt werden.

Allgemein gilt es Pflanzungen nicht in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden einzuplanen, da sie aufgrund zukünftiger Betriebsentwicklungen oft wieder entfernt werden müssen. Es ist daher ratsam, einen gewissen Pufferabstand einzuhalten.

- Potenzielle Auswirkungen des Bauprojektes auf ein Natura 2000-Gebiet

Pläne und Projekte, die nicht direkt mit dem Managementplan (plan de gestion) eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht erforderlich sind, die aber einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können, müssen einer Verträglichkeitsprüfung (*FFH-Screening*) unterzogen werden. Dabei sind die Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes zu berücksichtigen sind.

Sofern die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausschließen kann, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

- Erdbewegungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben

Für alle Bauvorhaben müssen Änderungen des natürlichen Geländeverlaufs detailliert in den Bauplänen dokumentiert werden. Dabei sollen die Höhenunterschiede und Übergangsbereiche zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Geländeverlauf klar ersichtlich und bemessen sein. Umfangreiche Erdaufschüttungen, die für das Bauvorhaben notwendig sind, müssen im Genehmigungsantrag begründet und auf den Plänen detailliert dargestellt werden. Der bei dem Bauvorhaben anfallende Mutterboden darf, nach Genehmigung, auf den eigenen Flächen verteilt werden, sofern dabei der natürliche Geländeverlauf beachtet wird.

Zusätzliche Erdarbeiten, die der landschaftlichen Integration des Bauvorhabens dienen, sind möglich, müssen jedoch zuvor genehmigt werden und detailliert auf den Bauplänen eingetragen sein.

- Naturschutzrelevante Impaktstudien (z.B. Artenschutz)

Für bestimmte Bauanträge kann eine Impaktstudie erforderlich sein, die je nach Antrag die direkten und indirekten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Grünzone identifiziert, beschreibt und bewertet. Dies ist notwendig, wenn mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die natürliche Umwelt, die Unversehrtheit und Schönheit der Landschaft, die Lebensräume von besonders geschützten Arten sowie auf nationale Schutzgebiete zu rechnen ist. Solche Beeinträchtigungen können sowohl allein oder in Verbindung mit anderen Bauvorhaben auftreten.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung des Projektdurchführung zu vermeiden, sollte die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung bereits im Vorfeld geklärt werden. Spätestens bei der Standortfestlegung sollte diesbezüglich Klarheit herrschen.

Folgende Seite bietet eine Übersicht der zugelassenen Stellen zur Durchführung einer Impaktstudie: <https://environnement.public.lu/fr/emweltprozeduren/Aides/agreements.html>

Antragstellung: Die Antragstellung sollte vorzugsweise online über [MyGuichet.lu](https://myguichet.lu) erfolgen. Eine Einsendung per Post unter Verwendung des Antragsformulars, das auf [environnement.lu](https://environnement.public.lu) zu finden ist, ist jedoch ebenfalls noch möglich.

- <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/logement/urbanisme-environnement/protection-nature/autorisation-protection-nature.html>
- https://environnement.public.lu/fr/emweltprozeduren/personnes-privees/formulaire_CN.html

Kontakt: Naturverwaltung (ANF) - Service Autorisations

E-Mail: service.autorisations@anf.etat.lu

Tel: (+352) 247 56 888

8.4. Wasserschutz

Informationen zu den wichtigsten wasserrechtlichen Dokumenten sowie zu den wasserrechtlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Infrastrukturen können im Leitfaden „Planungs- und Vollzugshilfe für die Errichtung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Infrastrukturen hinsichtlich des Gewässerschutzes“ nachgeschlagen werden.

Der Leitfaden kann unter der Internetseite <https://eau.gouvernement.lu> – Rubrik Publikation-heruntergeladen werden.

Situationsbedingte Dokumente:

- Entwässerungsplan

Der Entwässerungsplan enthält alle Informationen zur Regenwasser-, Schmutz- und Prozesswasserentwässerung des Betriebes und legt fest, wie und wohin die einzelnen Bereiche und Infrastrukturen (Hofffläche, Laufhof „Paddock“, Mistplatz, Fahrsilos, Lagerflächen, Ställe, Kellereien, Verarbeitungsstätten, Hallen, Waschplätze, Wohngebäude, usw.) entwässert werden. Der Entwässerungsplan enthält zudem alle ergriffenen Wasserschutzmaßnahmen (Kontrollmöglichkeiten, Regenwasserrückhaltebecken, Schilfbeete, Zisternen, usw.).

Der Entwässerungsplan bildet die Grundlage für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung hinsichtlich der Entwässerung von landwirtschaftlichen Infrastrukturen.

- Berechnung von Regenwasserrückhaltebecken inklusive Drossel

Um die Kanalisationen vor Überlastung durch Regenwasserabflüsse zu schützen und aus Gründen des Hochwasser- und Erosionsschutzes der Gewässer infolge von Starkregenereignissen werden Regenrückhaltebecken benötigt.

Regenwasserrückhaltebecken müssen nach der DWA-A 117 (2006) berechnet werden. Sämtliche versiegelte Flächen, nach dem in Kraft treten des Wassergesetzes vom 19 Dezember 2008 müssen in der Berechnung berücksichtigt werden. Die Berechnung nach DWA-A 117 ist jedem Genehmigungsantrag beizulegen.

Ab einem benötigten Retentionsvolumen von 20m³ sind Regenrückhaltebecken obligatorisch einzuplanen.

- Baupläne des Regenwasserrückhaltebeckens

Bei Bedarf eines Regenwasserrückhaltebeckens müssen die dazugehörigen Schnitte und Baupläne inklusive des Notschiebers dem Genehmigungsantrag beiliegen.

- Gülleberechnung

Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist dazu verpflichtet eine theoretische Güllelagerkapazität von mindestens 6 Monaten vorzulegen, anhand der im Agrargesetz festgelegten Anfallmenge der jeweiligen Tierkategorie und Haltungsform. Zur Berechnung wird auch Regenwasser, z.B. von Mistlagern oder verschmutzten Flächen, welches aufgefangen wird, mitberücksichtigt.

Die Berechnung von Regenwasserrückhaltebecken sowie eine Gülleberechnung kann von der Regionaldienststelle der ASTA - Norden, oder einem anerkannten Planungsbüro erstellt werden.

Antragstellung: Der Antrag kann entweder per Post unter Verwendung der Formulare (F-AUT-GEN & F-AUT-AGR) auf waasser.lu oder online über MyGuichet.lu gestellt werden:

- <https://eau.gouvernement.lu/fr/demarches/formulaires-telecharger.html>
- <http://guichet.public.lu/de/entreprises/gestion-juridique-comptabilite/construction-amenagement-site/travaux-bois-eau-zone-protegee/autorisation-eau.html>

Kontakt: Wasserwirtschaftsamt (AGE) Einheit Genehmigungen

E-Mail: service.autorisations@eau.etat.lu

Tel: (von 8:30 bis 11:30) (+352) 247 50 920

8.5. Wasserrechtliche Betriebsgenehmigung in Trinkwasserschutzzonen (AGE)

Betriebsgenehmigungen in Trinkwasserschutzzonen sind erforderlich, um den Schutz der Wasserressourcen sicherzustellen und potenzielle Beeinträchtigungen durch bestimmte Tätigkeiten zu vermeiden. Der Antrag erfolgt über das gleiche MyGuichet-Formular wie die wasserrechtlichen Baugenehmigungen. Da aktuell Gesetzesänderungen geplant sind, wird dieser Bereich in Zukunft weiter präzisiert und ergänzt.

Antragstellung: Der Antrag kann entweder per Post unter Verwendung der Formulare (F-AUT-GEN & F-AUT-AGR-EXP) auf waasser.lu oder online über MyGuichet.lu gestellt werden:

- <https://eau.gouvernement.lu/fr/demarches/formulaires-telecharger.html>
- <http://guichet.public.lu/de/entreprises/gestion-juridique-comptabilite/construction-amenagement-site/travaux-bois-eau-zone-protegee/autorisation-eau.html>

Kontakt: Wasserwirtschaftsamt (AGE) Einheit Genehmigungen

E-Mail: service.autorisations@eau.etat.lu

Tel: (von 8:30 bis 11:30) (+352) 247 50 920

8.6. Commodo Umweltschutz (AEV) & Arbeitsschutz (ITM)

In den Bau und Betriebsgenehmigungen für klassifizierte Einrichtungen werden unter anderem die Bedingungen für die Ausführung und Nutzung festgelegt, die als notwendig erachtet werden, um die Umwelt zu schützen. Diese Einrichtungen müssen gemäß einer festgelegten Klassifizierung genehmigt werden.

Die Umweltverwaltung (AEV) ist zuständig für das Bearbeiten der Anträge zur Bau- und Betriebsgenehmigung bezüglich der Umweltaspekte besagter klassifizierten Einrichtungen. Dabei wird den Gesamtauswirkungen des Standorts auf die Umwelt Rechnung getragen: Verschmutzungen der Luft, des Bodens oder Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruch, Abfall, usw., einschließlich der Charakterisierung der Freisetzungen (wo, was und wie viel?) sowie die Maßnahmen zur Überwachung und Vermeidung von Umweltverschmutzungen.

Die Commodo Bau- und Betriebsgenehmigung muss bei dem Start des Bauvorhabens vorliegen. Der Antrag kann nicht schon bei der Vorplanung eingereicht werden, denn er muss die definitiv zurückgehaltene Bauvariante beschreiben, dies inklusive der Hauptkenndaten der nötigen technischen Einrichtungen.

Leitfaden:

Details zu den spezifischen Genehmigungseinrichtungen, die im landwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich vorkommen, ihre Klassifizierungen, den implizierten Behörden und zusätzliche Erklärungen können im Leitfaden auf [emwelt.lu](https://environnement.public.lu/fr/emweltprozeduren/Formations/commodo-agricole.html) entnommen werden:

<https://environnement.public.lu/fr/emweltprozeduren/Formations/commodo-agricole.html>

Typische Beispiele für solche Einrichtungen sind Ställe, Lager für gefährliche Substanzen, Kälteanlagen, Trafostationen, Tankeinrichtungen, Kraftstofflager, Holzlager, Hebevorrichtungen (Gabelstapler...) ...

Situationsbedingte Dokumente:

- Geruchsgutachten

Geruchsbelastungen sind Folgen der Verunreinigung der Luft durch Emissionen, die beim Menschen Belästigungen bis hin zu Erkrankungen verursachen können. Daher ist es sinnvoll, im Rahmen von Anlagenplanungen und -genehmigungen diese Art der Umweltverschmutzung zu beachten. Die bereits erwähnten allgemeinen Angaben zur Luftreinhaltung müssen in jedem Antrag enthalten sein.

In besonderen Fällen werden nach Art, Lage und Größe der Einrichtung, Lüftungsverfahren, Nutzung und Architektur der Gebäude, ... Geruchsmessungen und Geruchsimpaktstudien notwendig. Geruchsintensive Tierhaltungen (Schweine, Hühner, ...) sind hier besonders zu beachten.

- Lärmgutachten

Umgebungsärm sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche, die in der freien Umgebung wahrgenommen werden. Zum Großteil werden sie durch den Straßen- Schienen und Luftverkehr verursacht. Aber auch Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe oder andere menschliche Aktivitäten können zu hohen Lärmpegeln führen. Im Rahmen von Anlagenplanungen und -genehmigungen wird dieser Umweltaspekt demnach mit beachtet und genehmigt.

In wenigen Sonderfällen (Ansiedlung in Ortslage, Vorbelastung durch eigene Aktivitäten oder Aktivitäten Dritter, Beanstandungen durch die Nachbarschaft, ...) wird eine detaillierte Beachtung mittels Lärmgutachten notwendig.

Antragstellung: Den My-Guichet Vorgang sowie weitere Informationen bezüglich der Prozeduren und Klassifizierungen findet man auf [My-Guichet.lu](https://my-guichet.lu):

- <https://guichet.public.lu/de/entreprises/urbanisme-environnement/commodo-incommodo/autorisations-commodo/commodo.html>

Kontakt : Administration de l'environnement / Umweltamt AEV

- Autorisations d'exploitation / Genehmigungsanträge
Tel: (+352) 247-59060
E-Mail: commodo@aeveetat.lu
E-Mail: e-formulaireCommodo@aeveetat.lu
- Sites pollués & cessation d'activités / Betriebsstilllegungen
Tel : (+352) 247-59060
E-Mail: sites.pollues@aeveetat.lu
- Transport & négoce de déchets / Abfalltransport und -Handel
Tel: (+352) 247-59060
E-Mail: notification@aeveetat.lu
E-Mail: transfer@aeveetat.lu

8.7. Genehmigung zur Viehbestandserweiterung (SER)

Die Vergrößerung von Tierbeständen ist genehmigungspflichtig, um die nationalen Reduktionsziele für Ammoniakemissionen (-22 % bis 2030 im Vergleich zu 2005) zu erreichen.

Genehmigungen sind erforderlich, wenn ein Betrieb über 2 AK-T (theoretische Arbeitskräfte), errechnet anhand des Tierbestandes, hinauswachsen möchte. Genehmigungen werden nur bis zu 5 AK-T erteilt. Um eine Genehmigung zur Viehbestandserweiterung zu erhalten, müssen die Betriebe durch ein Monitoringsystem ihre Effizienz in Bezug auf Fütterung, Düngereinsatz und ihre Nährstoffbilanz nachweisen.

Zuständig ist der Service d'économie rurale (SER) sowie das Landwirtschaftsministerium.

Antragstellung: Das Antragsformular ist auf Anfrage erhältlich, beim Service d'économie rurale (SER)

Kontakt: Service d'économie rurale (SER)

E-Mail: autorisations@ser.etat.lu

Tel: (+352) 247- 82554

8.8. Archäologisches Gutachten - Institut national de recherches archéologiques - INRA

Ein Archäologisches Gutachten des INRA dient dazu, vor Beginn eines Bauvorhabens festzustellen, ob der Baugrund archäologisch relevante Funde oder Denkmäler enthält. Ziel ist der Schutz und die wissenschaftliche Dokumentation des kulturellen Erbes.

Das INRA sollte bei einem Bauvorhaben kontaktiert werden, wenn:

- Das Baugrundstück in einer archäologisch sensiblen Zone liegt. Die archäologische Beobachtungszone (ZOA) und die Unterzone (sous-zone de la ZOA) ist auf dem [Geoportal](#) einsehbar.
- Hinweise auf archäologische Funde während der Planung oder Bauarbeiten auftreten.
- Die zuständigen Behörden oder die Baugenehmigung ein Gutachten vorschreiben.

Informationen, ob ein Bauprojekt ein Gutachten benötigt, erhält man beim [INRA](#) direkt oder bei der zuständigen Gemeinde. Es wird empfohlen, das INRA frühzeitig zu kontaktieren, um Verzögerungen im Bauprozess zu vermeiden.

Antragstellung: Der Antrag kann per E-Mail oder Post unter Verwendung des Formulars auf der [Webseite](#) des INRA eingereicht werden.

Kontakt: Institut National de Recherches Archéologiques - INRA

E-Mail: amenagement@inra.etat.lu

Tel: (+352) 260281-53

8.9. Genehmigung bei geschützten Gebäuden / Institut national pour le patrimoine architectural -INPA

Wenn ein Bauprojekt ein denkmalgeschütztes Gebäude oder Ensemble betrifft, oder an denkmalgeschützte Gebäude grenzt, wird eine Genehmigung des Kulturministeriums benötigt, um zu prüfen, ob ein Bauvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz und dem Schutz historischer Gebäude vereinbar ist.

Vor Beginn der Planung muss geklärt werden, ob ein Gebäude unter Denkmalschutz steht. Dies sollte im PAG der zuständigen Gemeinde festgelegt und auf dem Geoportal (PAG) einsehbar sein und kann per Mail oder über ein Online-Formular beim INPA nachgefragt werden:

- <https://pag.geoportail.lu/>
- <https://inpa.public.lu/fr/support/contact.html>

Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem INPA in Verbindung zu setzen, um eine erste Einschätzung und mögliche finanzielle Unterstützung für das Projekt zu erhalten.

Antragstellung:

Die formelle Anfrage auf Genehmigung muss schriftlich an das Kulturministerium gesendet werden. Diese sollte eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie Baupläne oder Vorentwürfe enthalten.

Nach der Prüfung kann das Ministerium die Genehmigung erteilen, Änderungen verlangen oder das Vorhaben ablehnen. Besondere Auflagen zur Erhaltung des geschützten Gebäudes sind möglich.

Kontakt:

Institut national pour le patrimoine architectural - INPA

E-Mail: info@inpa.etat.lu

Tel: (+352) 247-86650

Ministère de la Culture

E-Mail: info@mc.public.lu

Tel: (+352) 247-86600

Adresse : 4, boulevard Roosevelt L-2450 Luxembourg

8.10. Antrag auf Investitionsbeihilfe

Aktive Landwirte können Investitionsbeihilfen für Investitionen in Maschinen und Anlagen in Zusammenhang mit ihren landwirtschaftlichen Aktivitäten erhalten. Genaue Informationen zu den förderfähigen Maßnahmen sowie den Voraussetzungen, um in den Genuss einer Investitionsförderung zu kommen findet man auf der Landwirtschaftsportal unter der Rubrik Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe:

- <https://agriculture.public.lu/de/beihilfen/verbesserung-der-wettbewerbsfaehigkeit/investitionsfoerderung-landwirtschaftliche-betriebe.html>

Die Investitionsbeihilfe wird nur gewährt, wenn vor der Durchführung der förderfähigen Investition ein Beihilfeantrag bei der Administration des Services Techniques de l'Agriculture (ASTA) gestellt wurde.

Investitionen in Immobilien mit einem Kostenpunkt von mehr als 300.000 Euro dürfen nicht vor der ministeriellen Genehmigung des Beihilfeantrags getätigt werden und es müssen alle erforderlichen Baugenehmigungen und Dokumente vorliegen.

Situationsbedingte Dokumente:

- Analyse über die ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte der Investition

Die integrierte Beratung umfasst eine Analyse über die ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte des Bauvorhabens und ist obligatorisch bei Investitionsbeihilfen über 300.000 €. Die Beratung wird von den Beratern des SER oder der Centrale Paysanne koordiniert. Die Inhalte und der Umfang der Beratung werden individuell an die Anforderungen des Projekts angepasst.

- Technische Bewertung in Bezug auf Tierwohl, Emissionen und Umweltschutz

Neue Ställe müssen die geltenden Normen und Regeln der ökologischen Landwirtschaft erfüllen und mit den besten marktverfügbaren Techniken gebaut werden, die für die Produktion von Biogas erforderlich sind und dazu beitragen Emissionen von Treibhausgasen und von Ammoniak zu minimieren. Außerdem müssen alle Neubauten so konzipiert sein, dass die Tragkonstruktion des Dachs für die Installation von Solarpaneelen geeignet ist.

Diese Bewertung ist obligatorisch bei Investitionsbeihilfen über 300.000 € und erfolgt parallel zur Analyse über die ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte der Investition. Die Bewertung erfolgt durch die Regionaldienststellen der ASTA auf die oben genannten Anforderungen, sowie weitere gesetzliche Regeln zum Umwelt- und Wasserschutz.

- Nachweis über die erforderlichen Finanzierungsmittel

Bei Investitionsbeihilfen über 300.000 € muss der Begünstigte einen Nachweis über die erforderlichen Finanzierungsmittel erbringen (z.B. Bankgarantie).

- Pachtvertrag für Grundstücke

Falls der Antragsteller nicht Eigentümer der Grundstücke ist, auf denen das Bauvorhaben realisiert werden soll, so muss er zumindest über einen eingetragenen Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren verfügen.

Antragstellung: Der Beihilfeantrag muss in elektronischer Form über MyGuichet eingereicht werden. Für jedes Projekt muss ein separater Beihilfeantrag gestellt werden:

- <https://agriculture.public.lu/de/beihilfen/verbesserung-der-wettbewerbsfaehigkeit/investitionsfoerderung-landwirtschaftliche-betriebe.html>

Kontakt: ASTA - Service des améliorations structurelles

E-Mail: pol.petry@asta.etat.lu

Tel: (+352) 45 71 72-301

Phase 4: Baubeginn

Der Baubeginn markiert den Übergang von der Planungs- in die Umsetzungsphase eines Bauvorhabens. Nach erfolgreicher Einholung aller notwendigen Genehmigungen ist es jetzt von entscheidender Bedeutung, dass alle Arbeiten **im Einklang mit den genehmigten Plänen und den geltenden Vorschriften ausgeführt** werden.

Feedback:

Ihr Feedback ist gefragt!

Unser Ziel ist es, den Leitfaden so hilfreich wie möglich zu gestalten. Falls Sie Fehler entdecken, Unklarheiten feststellen oder Anregungen für Verbesserungen haben, lassen Sie es uns wissen!

Ihre Rückmeldungen helfen uns, den Leitfaden weiterzuentwickeln und noch besser an die Bedürfnisse der Betriebe anzupassen.

Kontaktieren Sie dazu die Regionaldienststelle – Norden der ASTA (+352) 457172- 360 oder senden Sie Ihr Feedback direkt per E-Mail: circ.diekirch@asta.etat.lu

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité

Ministerium für Landwirtschaft, Lebensmittel und Weinbau & Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität

www.landwirtschaft.lu

www.emwelt.lu

Foto: Adobe Stock

Ausgabe: Juni 2025



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité